

Formblatt für Stellungnahmen

für die 1. Konsultation in den Festlegungsverfahren der Beschlusskammern 7 zur Ausgestaltung des Zugangs zu Wasserstoffnetzen

hier: betreffend Festlegung in Sachen Wasserstoff Kapazitäten Grundmodell und Abwicklung des Netzzugangs, WaKandA

(Az: BK7-24-01-015)

Unternehmensname: BP Europa SE

Name des Stellungnehmenden: _____

Datum der Stellungnahme: 30.08.2024

Ich bin damit einverstanden, dass meine Stellungnahme auf der Internetseite der Bundesnetzagentur veröffentlicht wird.	ja	nein
<i>Zutreffendes bitte kennzeichnen.</i>	x	
Eine geschwärzte Fassung der Stellungnahme	lege ich bei	ist nicht erforderlich
<i>Zutreffendes bitte kennzeichnen.</i>		x

Inhaltlicher Bezug bzw. sonstige Anmerkungen (z.B. zu Punkt 2.1 Ausgestaltung der „Kapazitätsprodukte bzw. thematisches Stichwort)	Stellungnahme einfügen
Allgemeine Anmerkungen	bp hat sich zum Ziel gesetzt, bis 2050 oder früher ein Netto-Null-Unternehmen zu sein, und will deshalb die Entwicklung der Wasserstoffwirtschaft unterstützen. Unsere Wasserstoffprojekte richten sich an energieintensive Sektoren, die schwer zu dekarbonisieren sind, wie die Industrie und der Schwerlastverkehr, und ermöglichen ihnen, ihre CO2-Emissionen zu reduzieren.

Inhaltlicher Bezug bzw. sonstige Anmerkungen (z.B. zu Punkt 2.1 Ausgestaltung der „Kapazitätsprodukte bzw. thematisches Stichwort)	Stellungnahme einfügen
	<p>Hinsichtlich des Aufbaus eines Wasserstoff-Kernnetzes und Wasserstoffmarkts begrüßt bp das Vorhaben der Bundesnetzagentur bezüglich Festlegungsverfahren zur frühzeitigen Ausgestaltung des Zugangs zu Wasserstoffnetzen.</p> <p>Zudem stimmt bp der Auffassung der Bundesnetzagentur zu, dass Abstand von zu detaillierter Vorfestlegung genommen wird und sich in den Festlegungen WasABi und WaKandA auf ein funktionierendes und den Marktteilnehmern gegenüber fair aufgestelltem Rahmenwerk fokussiert wird, da detailspezifische Punkte in einer KoV Wasserstoff zum Gegenstand sein werden.</p> <p>Das langfristige Ziel sollte die Schaffung eines zusammenhängenden Marktgebiets in Deutschland mit einem virtuellen Handlungspunkt (VHP) sein, konzipiert als Entry-Exit-System. Ein zusammenhängender Markt sollte schrittweise erreicht werden. Dementsprechend unterstützt bp den Ansatz der Bundesnetzagentur, dass initial einzelne Cluster eigene Marktgebiete mit eigenen virtuellen Handlungspunkten bilden können, welche im Zeitverlauf zusammenwachsen sollten.</p> <p>bp stimmt dem Ansatz der Bundesnetzagentur zu, dass ein kapazitätsbasiertes Netzzugangsmodell zu befürworten ist.</p> <p>bp bittet darum, dass der Begriff „Cluster“ hinreichend durch die Bundesnetzagentur definiert wird – insbesondere welche Leitungen des Kernnetzes Teil welcher Cluster sein sollen, wann die Cluster miteinander physisch verbunden werden und welche buchbaren Kapazitäten zwischen den Clustern zu erwarten sind. Dies ist für H2-Produzenten wie bp sehr wichtig, da dies eine enorme Auswirkung darauf haben wird, wohin der Wasserstoff vermarktet werden kann. Denn es sollte möglichst große Transparenz darüber bestehen, bis wann cluster-intern und ab wann cluster-übergreifend vermarktet werden kann.</p> <p>Der Netzzugang für das H2-Kernnetz sollte mit einheitlichen cluster-übergreifenden Vertragsbedingungen wie z.B. Standard H2-Netzzugangsbedingungen und standardisierten H2-Bilanzkreisverträge gestaltet werden, wobei unbedingt sichergestellt werden muss, dass bereits bestehende Transportvereinbarungen nicht durch Clusterzusammenlegung / das Zusammenwachsen von Clustern negativ betroffen oder beeinträchtigt werden.</p> <p>Im Zuge des Zusammenwachsens von Clustern sollten Änderungen in technischen Spezifikationen (z.B. Druck oder H2-Qualität) vermieden werden, um ökonomische Nachteile für Anlagen an Einspeise- und Ausspeisepunkten auszuschließen. Bezüglich der H2-Qualität befürwortet bp eine Reinheit von mindestens 99,5 %.</p>

Inhaltlicher Bezug bzw. sonstige Anmerkungen (z.B. zu Punkt 2.1 Ausgestaltung der „Kapazitätsprodukte bzw. thematisches Stichwort)	Stellungnahme einfügen
	<p>Ein verlässliches und vor allem standardisiertes Netzzugangsregime in Deutschland ist von großer Bedeutung. Von Anfang an sind einheitliche Bedingungen für den H2-Kernnetz-Transport in Deutschland für alle Cluster nötig, d.h. insbesondere in Bezug auf:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Art der angebotenen Kapazitätsprodukte - Umgang mit begrenzten Kapazitäten/Engpässen zwischen Clustern bei Zusammenschlüssen von Clustern - Laufzeit der Kapazitätsprodukte - Zuweisung/Vergabe von Kapazitätsverträgen
2.1 Ausgestaltung der Kapazitätsprodukte	<p>bp teilt die Auffassung der Bundesnetzagentur, dass Wasserstoffnetzbetreiber der TSO-Ebene separat buchbare entry- und -exit Punkte mit fester frei zuordenbarer Kapazität (fzK) anbieten müssen. Des Weiteren stimmt bp zu, dass initial innerhalb der einzelnen Cluster eine fzK-Kapazität begrenzt auf den Netzbereich der Cluster angeboten werden soll.</p> <p>bp sieht die Vorschläge der Bundesnetzagentur hinsichtlich des Umgangs mit clusterübergreifenden Kapazitäten im Falle eines Zusammenschlusses von Clustern im Wasserstoffhochlauf als unzureichend an.</p> <p>Die beschriebene Option 1, die „zwei-Produkte-Welt“, ist wegen einer damit einhergehenden rätierlichen Allokation von von cross-cluster Kapazitäten auf alle Transportkunden abzulehnen, weil diese - wie schon im Festlegungsentwurf beschrieben - „keine zielgerichtete Buchung fester clusterübergreifender Transportmöglichkeiten ermöglicht“. Für die Transportkunden, die diese Kapazität benötigen, würde sie daher nicht zur Verfügung stehen.</p> <p>Die beschriebene Option 2, die „Multi-Produkte-Welt“, sieht bp aufgrund der Vielzahl der notwendigen Kapazitätsprodukte als unnötig komplex an, da eine Notwendigkeit für zusätzliche Kapazitätsprodukte für jedes Cluster entsteht und sieht zudem eine Unklarheit bezüglich des Umgangs mit Kapazitätsprodukten beim Zusammenwachsen von mehreren entry-exit-Systemen. Des Weiteren könnte für einen clusterübergreifenden Transport keine bestehende Kapazitätsbuchung des ursprünglichen Clusters genutzt werden, sondern es müsste eine zusätzliche Kapazitätsbuchung für den cross-cluster-Transport gebucht werden, was zu unnötig zusätzlichen Kosten für die Transportkunden führt.</p>

Inhaltlicher Bezug bzw. sonstige Anmerkungen (z.B. zu Punkt 2.1 Ausgestaltung der „Kapazitätsprodukte bzw. thematisches Stichwort)	Stellungnahme einfügen
	<p>Stattdessen schlägt bp eine dritte Option vor, die ähnlich in Stichpunkten auch der Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft (BDEW) vorschlägt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Anfängliche Kapazität innerhalb des Clusters: 100% fest als fzK-cluster-Kapazität - Sobald Cluster zusammenwachsen: <ul style="list-style-type: none"> o Die fzK-Cluster-Kapazität wird automatisch (und kostenlos) in eine inter-cluster-dzK-Kapazität (dynamisch zuordenbare Kapazität) mit den beiden folgenden Eigenschaften umgewandelt: <ul style="list-style-type: none"> (i) die Kapazität kann weiterhin als feste fzK-Kapazität innerhalb des bisherigen Clusters genutzt werden (ii) die Kapazität kann auch als unterbrechbare Inter-Cluster-fzK-Kapazität im jeweilig „neuen“ Cluster genutzt werden (iii) Wenn einzelne Ausspeisepunkte in benachbarten Clustern fest erreicht werden können, sollten sie in die Definition des dzK-Transportprodukts am Entry-Exit-Point einbezogen werden. o Des Weiteren kann die fzK-Cluster-Kapazität zu einer festen Inter-Cluster-fzK-Kapazität aufgewertet werden (Kapazitätsupgrade) welche alle Exit-Points in den benachbarten Clustern erreicht. <ul style="list-style-type: none"> (i) Die Kapazitätsvergabe für dieses Kapazitätsupgrade erfolgt über eine Auktion; diese Auktionen müssen zeitlich flexibel und sich an den Zeitplan der Ausschreibungen der Kunden anpassen können müssen. o Generell sollten sich Kapazitätsauktionen an den Marktnotwendigkeiten orientieren und das Timing sollte mit der Vermarktung zusätzlicher Kapazitäten abgestimmt sein. <p>Mit diesem Ansatz werden die folgenden Ziele erreicht:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Es wird vermieden, dass Transportkunden zusätzliche Kapazitäten (wie in Option 2 vorgeschlagen) für einen festen Inter-Cluster-Transport buchen müssen (stattdessen wird ein Upgrade durchgeführt). - Feste Inter-Cluster-fzK-Kapazitäten werden nur denjenigen Transportkunden zugewiesen, die sie benötigen und bereit sind, dafür zu zahlen. - Sobald die feste Inter-Cluster-fzK-Kapazität erworben wurde, kann der Transportkunde auf sie zurückgreifen und sie für langfristige H2-Lieferverpflichtungen nutzen (die in der Hochlaufphase des Marktes die häufigsten H2-Lieferungen sind).

Inhaltlicher Bezug bzw. sonstige Anmerkungen (z.B. zu Punkt 2.1 Ausgestaltung der „Kapazitätsprodukte bzw. thematisches Stichwort)	Stellungnahme einfügen
2.2 Produktlaufzeit und Buchungshorizont	<p>bp stimmt grundsätzlich den Vorschlägen der BNetzA in Bezug auf Produktlaufzeit und Buchungshorizont zu. Feste Kapazitätsprodukte mit unterschiedlichen Laufzeiten (Jahr, Monat, Tag) sollen von den Wasserstoff-TSOs angeboten werden.</p> <p>Jährliches Produkt soll auf dem Kalenderjahr basieren (statt Gasjahr 01.10. - 30.09.) da so auch das Stromjahr gelegt ist und zudem keine Heizwinterperiode zu berücksichtigen ist. Zudem sollte gelten:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Max. Buchungsdauer: bis 15 Jahre in die Zukunft - Mindestdauer des Kapazitätsprodukts: 1 Tag, wobei der Tag als Kalendertag 0:00 - 0:00 definiert werden sollte, um mit dem Strommarkt zu harmonieren. - Mindestbuchungsdauer innerhalb eines Jahres: 30 Tage über das Jahr verteilt (es können 30 x 1-Tages-Buchungen vorgenommen werden). bp unterstützt den Vorschlag der BNetzA hinsichtlich Einführung eines Minimums von 30 Tage-Zahlung auch bei darunterliegenden summierten Tagesbuchungen. - Tarife für kurzfristige Kapazitätsprodukte (kürzer als 1 Jahr) sollten Multiplikatoren haben (z.B. 1,5 - 3), um Anreize für langfristige Buchungen (Jahresprodukte) gegenüber kurzfristigen Buchungen (Monats-/Tagesprodukte) zu schaffen und damit die „Quersubventionierung“ von Transportkunden, die bereit sind, längerfristige Buchungen vorzunehmen, gegenüber Transportkunden, die nur kurzfristige Buchungen vornehmen, zu verringern. - Tägliches Kapazitätsprodukt: kann für den aktuellen und für den nächsten Monat gebucht werden <p>bp spricht sich dafür aus, sich mit den Kapazitäts-Produkten am Kalenderjahr und dem Kalendertag (nicht Gastag) zu orientieren, wobei dies für Bestandsverträge nach Inkrafttreten der standardisierten Wasserstoffnetzzugangsverträge mit einer Umsetzungsfrist von 12 Monaten (vgl. 2.7) gelten sollte.</p>
2.3 Kapazitätsprodukt	<p>Eine Reservierungsquote für die kurzfristige Vermarktung von Kapazitäten wird von bp befürwortet: Ein bestimmter Prozentsatz/eine bestimmte Quote der verfügbaren Kapazität wird von den Wasserstoff-TSOs für die kurzfristige Vermarktung zurückgehalten (monatliche und tägliche Kapazitätsprodukte). Dies gilt für:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Grenzübergangspunkte - Einspeisung von H2-Terminals - Einspeisung/Ausspeisung Speicherung <p>Den Vorschlag der Bundesnetzagentur hinsichtlich einer Reservierungsquote für langfristige Vermarktung befürwortet bp,</p>

Inhaltlicher Bezug bzw. sonstige Anmerkungen (z.B. zu Punkt 2.1 Ausgestaltung der „Kapazitätsprodukte bzw. thematisches Stichwort)	Stellungnahme einfügen
	<p>damit eine Behinderung der Kontrahierung von Jahreskapazitätsprodukten durch weit im Voraus getätigte monatliche Buchungen vermieden werden kann.</p> <p>bp stimmt dem Ansatz der Bundesnetzagentur im Grundsatz zu, dass ein substanzieller Anteil der verfügbaren Kapazität für Jahresbuchungen zurückgehalten werden sollte. Zu der genauen Quotenfestlegung bedarf es aus Sicht von bp weiterer Behandlung in weiteren Konsultationen durch die Bundesnetzagentur.</p>
2.4 Kapazitätsvermarktungsplattform	<p>bp stimmt der Beschlusskammer grundsätzlich zu, dass die Buchung von Transportkapazität über eine einheitliche Buchungsplattform erfolgen sollte.</p> <p>Ein sinnvoller Implementierungszeitpunkt für den Start der Buchungsplattform wäre das Inkrafttreten der standardisierten Netzzugangsverträge. Vor Inbetriebnahme der Plattform müssen Buchungen außerhalb der Plattform möglich sein.</p>
2.5 Zuweisungsmechanismus	<p>bp befürwortet beide von der Beschlusskammer vorgeschlagenen Zuweisungsmechanismen zur diskriminierungsfreien und transparenten Vergabe von Transportkapazität per first-come-first-serve (FCFS) als auch Auktionen.</p> <p>Dem Vorschlag der BNetzA, dass Netzbetreiber Kapazitäten an Einspeise-/Auspeisepunkten für Endkunden auch über Auktionen vermarkten können, stimmt bp nicht zu. Diese Kapazitäten sollten immer über FCFS verkauft werden. Nur in Fällen, in denen in bestimmten Zonen innerhalb der Cluster nicht genügend Kapazität für z. B. alle Einspeisepunkte vorhanden ist, sind Auktionen als Wettbewerb zwischen den Einspeisepunkten zulässig.</p> <p>Den Vorschlag von Bundled Capacities an Grenzübergangspunkten (GÜPs) unterstützen wir.</p> <p>Das Prinzip use-it-or-lose-it (UIOLI) sollte zudem hinsichtlich des Umgangs mit Nicht-Nutzung von langfristigen Transportkapazitäten angewandt werden. Konkretisierungen hierzu sollten Gegenstand folgender Konsultationen der BNetzA sein. Des Weiteren sollten Regelungen zur Sekundärvermarktung etabliert werden, als auch Regeln, dass gebuchte Exit-Kapazitäten zu einem Endkunden im Falle eines Lieferantenwechsels vom alten Lieferanten an den neuen Lieferanten weitergegeben werden müssen.</p>
2.6 Nominierung von Kapazität	<p>bp stimmt der Einführung eines Nominierungssystems für die Nutzung der zugewiesenen Kapazität zu.</p> <p>Die Nominierung sollte als obligatorisch gelten an:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Grenzübergangsstellen - Entry per H2-Terminals - Entry/Exit in Bezug auf Speicher

Inhaltlicher Bezug bzw. sonstige Anmerkungen (z.B. zu Punkt 2.1 Ausgestaltung der „Kapazitätsprodukte bzw. thematisches Stichwort)	Stellungnahme einfügen
	<ul style="list-style-type: none"> - Einspeisung aus der H2-Produktion (Elektrolyseur) <p>Zudem stimmt bp dem Vorschlag zu, verbindliche Mengenanmeldungen (mit Re-Nominierung) an den Ausspeisepunkten für Endkunden einzuführen. Die Fristen und Prozesse für diese Mengenmeldungen sollten dabei deckungsgleich zu den bestehenden Nominierungsprozessen sein.</p> <p>Die Nominierungs- bzw. Renominierungsregelungen sollten analog für die WasABI-Festlegung gelten.</p>
2.7 Umgang mit Bestandsverträgen	<p>bp spricht sich dafür aus, Netzbetreiber zu verpflichten, Bestandsverträge schnellstmöglich, maximal nach 12 Monaten nach Inkrafttreten der final standardisierten Wasserstoffnetz Zugangsverträge anzupassen. Bestandsschutz für Altverträge darüber hinaus im Sinne eines Grandfatherings sollte nicht gegeben werden.</p> <p>Hinsichtlich der damit entstehenden Transitionsphase, in welcher Alt- und Neuverträge parallel existieren können, weist bp darauf hin:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Bestehende Kapazitätsprodukte dürfen bei der Anpassung von Bestandsverträgen nicht begrenzt oder negativ beeinträchtigt werden. - Es bedarf einer Klärung durch die Bundesnetzagentur, wie innerhalb der Transitionsphase eine mögliche Diskriminierung hinsichtlich einer gleichzeitigen Existenz von Verträgen unter dem bisherigen Regime der Bestandsverträge sowie unter dem neuen Regime der standardisierten Wasserstoffnetz Zugangsverträge ausgeschlossen werden kann. - Transportkunden können Verträge bis zum Inkrafttreten der standardisierten Wasserstoffnetz Zugangsverträge abschließen (also z.B. bis Ende 2025 oder 2026), welche dann als Bestandsverträge angesehen werden.